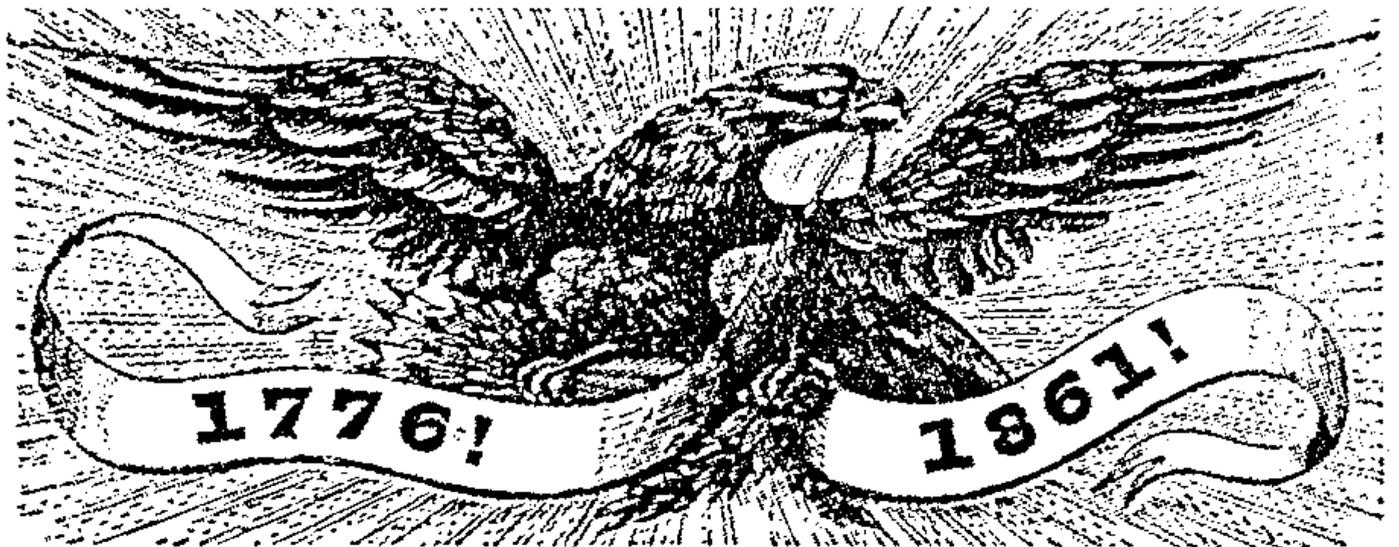


Company Paper No. 14 of the 17th Mo. Vol. Inf. Regt. (re)

For the Soldiers of the 17th Mo. Vol. Inf. Regt. (re) only

ST. LOUIS, JANUARY 12, 1862



Bisher sind in dieser Schriftenreihe erschienen:

No. 1 Gruendungsschrift des 17th Mo. Vol. Inf. Regt. (re)

No. 2 Original Regimental Roster des 17th Mo. Vol. Inf. Regt.

No. 3 Herstellung eines Havelocks

No. 4 Umwandlung eines Sack Coats in ein State Troop Jacket

No. 5 Herstellung eines Shelter Half

No. 6 Banknoten ('Greenbacks')

No. 7 Musterungsurkunde

No. 8 Feldflaschen

No. 9 Marching Rations

No. 10 Non-Commissioned Officers

No. 11 Herstellung eines Gum Blankets

No. 12 Campaign!

No. 13 Musketen: Reinigung - Pflege - Instandsetzung - 'Defarbing'

No. 14 Verhaltensmaßregeln zur Wachdarstellung

Die 'Company Papers of the 17th Mo. Vol. Inf. Regt. (re)' erscheinen als nicht kommerzielle Schriftenreihe in loser Abfolge und in - zunächst nur - elektronischer Form. Hierbei handelt es sich um historisch wissenschaftliche Publikationen, die ausschließlich und unentgeltlich den Mitgliedern des 17th Mo. Vol. Inf. Regt. (re) für ihre Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel bleiben Eigentum der Autoren. Bei den evtl. verwendeten Zitaten, Abbildungen usw. werden für die Quellenangabe die allgemein üblichen Regeln für wissenschaftliche Arbeiten verwendet.

The Federal Battalion Of Germany

Verhaltensmaßregeln zur Wachdarstellung

Bei der Wachdienstdarstellung hört das "Spielen" auf. Kommen entsprechende Vorfälle vor, greift hier automatisch das Gesetz. Verantwortung beim Wachdienst kann nicht abgelehnt oder übernommen werden, man ist einfach verantwortlich. Je nach Vorkommnis wird man vom Gesetz in die Pflicht genommen. Auf "Wache" ist mit fremden Personen nichts abgesprochen. Es lässt sich nicht berechnen wie sich das Gegenüber verhält. Ein Geschehnis entwickelt deshalb eine nicht steuerbare Eigendynamik, das durch falsche Maßnahmen / Reaktionen fatale Ausmaße annehmen kann.

Wer also Wachsoldaten aufstellt, bzw. Wachdienst anordnet, ist für diese verantwortlich. Er muss für die Vergatterung (Wachbelehrung über Rechte und Pflichten, Notwehr / Notstand / Verhaltensmaßregeln / Melden von Vorkommnissen etc.) Sorge tragen. Wird die Wachbelehrung der Wachsoldaten vor Wachbeginn unterlassen, steht der verantwortliche Wachoffizier im Schadenereignisfall mit in der Verantwortung. Nur entsprechend unterwiesene Wachsoldaten können sich gesetzeskonform verhalten.

Trifft ein Wachsoldat im Rahmen seines Wachdienstes auf einen Rechtsbrecher, muss er ihn eigentlich stellen. Wer Wachdienst leistet hat eine Vertrauens / Garantienpflicht übernommen. Gemäß dem Jedermann - Paragraphen darf er den Rechtsbrecher stellen und festhalten bzw. vorläufig festnehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- * Der Rechtsbrecher wird auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt,
- * ZUSÄTZLICH besteht der Verdacht, dass der Rechtsbrecher flüchten will,
- * WEITERHIN muss seine Identität unbekannt sein.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen ist eine Festnahme nicht möglich.

Ausnahme: Rechtsbrecher führen Diebesgut mit sich, welches nicht fallen lassen oder herausgegeben wird!

Wehrt sich der Rechtsbrecher gegen sein Festhalten / seine Festnahme, so ist sein Verhalten RECHTSWIDRIG und es darf unmittelbarer Zwang im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet werden (*Faust gegen Faust, Prügel gegen Prügel - nicht Prügel gegen Faust*). Zuvor muss dem Rechtsbrecher jedoch eröffnet werden, weshalb er festgehalten / festgenommen wird, bis zum Eintreffen der Polizei, - und der unmittelbare Zwang muss, sofern möglich, vor Anwendung angedroht werden. Unter Umständen, wenn machbar, muss auf ein weniger einschneidendes Mittel zurückgegriffen werden, z. B. Einbehaltens des Ausweis oder der Fzg. - Schlüssel. Der Wachsoldat muss sich hier flexibel zeigen und eine Momententscheidung treffen.

Wird ein Wachsoldat von einem Rechtsbrecher / einer fremden Person angegangen, darf er sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wehren. Notwehr liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- > Ein GEGENWÄRTIGER Angriff findet gerade statt oder steht offensichtlich unmittelbar bevor.
- > Der Angriff ist RECHTSWIDRIG.
- > Es liegt kein Rechtfertigungsgrund vor.

Der Wachsoldat darf Angriffe auf sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit, seine Freiheit, sein Eigentum, abwehren. Erfolgt ein Angriff durch einen Geisteszerrückten / Betrunknen / Kind sind nochmals engere Beschränkungen in Sachen Verhältnismäßigkeit / Wahl der Mittel anzulegen.

Bezüglich Notstand (Hilfe für dritte Person in Not) gelten sinngemäß die Notwehrvorschriften.

Wer die Notwehr / den Notstand überschreitet macht sich grundsätzlich strafbar. Jedoch gibt es entschuldigende Ausnahmen, z. B. wenn der Angegriffene aus Angst / Schrecken überreagiert, oder aufgrund konkreter Tatsachen irrig von einer Notwehrlage / Notstandslage ausgehen musste.

Insgesamt gilt nach dem Gesetz der Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Für die Übernahme des Wachdienstes und seiner rechtlichen Folgen bedarf es keiner förmlichen Rechtsgeschäfte. Es genügt hierfür die tatsächliche Übernahme der Vertrauensstellung ohne Formalitäten.

*Dieser Bericht wurde zusammengestellt und bearbeitet von:
Erhard Weinland Cpt. 2nd. Reg US Cav.*

Headquarter: Knut Ohmann • Hauptstr. 73 • 58300 Wetter • Germany ☎ 049 (0) 2335/963214 Fax 963215 E-Mail Knut.Ohmann@t-online.de <i>Wetter, den 15.01.2001</i>
--

Schriftstück erhalten auf dem 'Board of Officer', der Sitzung des Federal Battalion of Germany (FBoG), am November 3, 2001, in Usseln, mit der freundlichen Genehmigung des Verfassers/ FBoG es an die Mitgliedern der 17th Mo Vol. weiterleiten zu dürfen - Ulrich Sanft